Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilproceßgesetzgebung und Gerichtsorganisation.

Von **Mittermaier.**

(Fortsetzung des Aufsatzes nro. V. im Bande XII.).

§. VI. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf die zweckmäßigste Stellung des Advocatenstandes.

Man kann nicht oft genug auf die Wichtigkeit der Verbesserung des Advocatenstandes und einer Revision der in den meisten Staaten bestehenden gesetzlichen Anordnungen aufmerksam machen. Die Beförderung der Gründlichkeit der Rechtspflege hängt vorzüglich von dem Geiste ab, welcher den Advocatenstand beseelt. Je klarer, vollständiger die factischen Darstellungen der Advocaten sind, je gründlicher und umsichtiger die rechtlichen Vorträge der Sachwalter sind, desto mehr darf man hoffen, daß die Richter, welche in den Streitsachen zu urtheilen haben, mit Sicherheit die wirklich in einem Falle entscheidenden Thatsachen auffassen, und alle möglichen in dem in Frage stehenden Processe einflußreichen rechtlichen Gesichtspuncte und Gründe erwägend, die Thatsachen unter die richtigen Gesetze subsumiren. Es ist nach dem jetzigen Stande des Rechts vorzüglich in Deutschland, wo unser Civilrecht als ein auf den widersprechendsten, in fremder Sprache geschriebenen Rechtsquellen und einer der allgemeinen Fortbildungsmittel entblößten Praxis beruhendes Recht erscheint, eine Selbsttäuschung, wenn man erwartet, daß die Bürger selbst verständig genug seyen, ihre Rechtssachen bei Gericht ohne Hülfe rechtsgelehrter Vertreter vorzutragen. Die Erfahrung der Länder, in welchen man durch Gesetze die Advocaten möglichst

von den Untergerichten zu entfernen und auf die Proceßführung durch die Partheien selbst hinzuwirken suchte, lehrt, daß entweder eine Masse von Winkeladvocaten sich bildet, welche den Partheien Rath ertheilen, ihnen Schriften verfertigen, welche die Partheien als die ihrigen bei Gericht zu Protocoll geben, oder wenn die Richter nachsichtiger sind, für die Partheien bei Gericht erscheinen und als Bevollmächtigte oder Freunde der Partheien sich darstellen, und durch ihr Halbwissen, das in einigen eingelernten allgemeinen Rechtssätzen und in einigen Rechtsformen Heil sucht, die Processe verderben, oder daß wegen der schlechten ungenügenden Vorträge durch die Partheien die protocollarischen Verhandlungen bei den Untergerichten mangelhaft sind, eine schlechte Grundlage der zu fällenden Urtheile gewähren und bewirken, daß im Falle der Appellation die Obergerichte bei dem Mangel einer genügenden Grundlage in der ersten Instanz entweder selbst materiell ungerechte Urtheile zu fällen gezwungen, oder veranlaßt werden, in der oberen Instanz, um die Sache in das rechte Geleise zu bringen, so viele neue Vorträge zuzulassen, daß der Proceß der zweiten Instanz gar nicht mehr dem der ersten gleicht. Die natürliche Ungleichheit der Kräfte der Partheien, welche ihren Rechtsstreit bei Gericht selbst zu führen genöthigt werden, gefährdet die Erlangung des Siegs des materiellen Rechts. Nur die Vertretung durch tüchtige Advocaten liefert eine Bürgschaft, daß die Richter vor Einseitigkeit bewahrt und in den Stand gesetzt werden, die für die Entscheidung des Streits relevanten Thatsachen so treu und vollständig zu erfahren, daß ein gerechtes Urtheil möglich ist. Unfehlbar wird die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege wesentlich dazu beitragen, daß viele tüchtige und den gerechten Forderungen entsprechende Advocaten vor den Schranken des Gerichts erscheinen. Im Großherzogthum Baden, wo seit 1831 nach der neuen Proceßordnung vor den Obergerichten das Verfahren in Civilsachen öffentlich mündlich ist, hat die Erfahrung auch in Bezug auf den Advocatenstand der neuen Einrichtung ein günstiges Zeugniß gegeben.

Die Advocaten erkennen bald, daß die Breite der Vorträge, durch welche sie die Richter ermüden und in keine ihnen günstige Stimmung versetzen, und das Publikum langweilen, die Verdrehung der Thatsachen und das Bemühen Alles auf Schrauben zu stellen und die Sache zu verwirren, oder ein Schlendrian, welcher durch eine Masse aus der alten Rüstkammer geholter Exceptionen zu imponiren sucht, weder bei dem Gerichte Vertrauen zu dem Anwalte und eine günstige Meinung zu erwecken, noch bei dem Publikum Ruhm und Achtung zu begründen geeignet sind. Der Advocat sieht bald ein, daß nur Klarheit und Kürze des Vortrags, Gewandtheit in der Darstellung, die auch das Gründliche geistvoll zu entwickeln versteht, einen Eindruck bei den Richtern wie bei den übrigen Zuhörern zu machen im Stande ist; die allgemeine Theilnahme, die er auf allen Gesichtern ausgedrückt findet, begeistert ihn, und bald bemerkt er, daß seine Vorträge um so mehr Eindruck machen werden, je mehr sein tadelloser Character das Vertrauen zu seiner Delikatesse und seiner Rechtlichkeit seinen Worten Nachdruck zu geben im Stande ist. Der Mittelmäßige, der die Kraft in sich nicht fühlt, den Forderungen zu genügen, zieht sich zurück, und ein Geist der Ehre wacht unter Allen, die dem ehrwürdigen Stande angehören, über die Erhaltung der Würde desselben. — Wir verkennen aber eben so wenig die Schattenseite der Einrichtung, als wir uns einbilden, daß nur durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Umgestaltung des Advokatenstandes bewirkt werden könne. Es ist nicht zu läugnen, daß eben durch die Einrichtung, nach welcher nur durch mündliche Vorträge vor Gericht die Processe verhandelt werden, mancher minder gründliche, aber von der Natur mit der Gabe des guten, hinreißenden Vortrags beschenkte, durch Selbstvertrauen und die Kunst, schnell passende Repliken zu machen, auf die Ansichten des Gegners ein ungünstiges Licht zu werfen, imponirende Anwalt einen Einfluß bei Gericht und bei der großen Masse einen Ruf erhält, welchen er nicht verdient. Es ist wahr, daß dagegen mancher durch Gründlich-

keit, Bildung und alle den Juristen zierenden Eigenschaften ausgezeichnete Mann, dem aber die Natur die Gabe der Rede — vielmehr ein vielleicht störendes Organ — oder nicht jene bei mündlichen Verhandlungen nothwendige Geistesgegenwart verliehen hat, sich zurückziehen muß, weil er als Anwalt bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein Glück zu machen nicht hoffen darf, während er einer der ausgezeichnetsten Anwälte da seyn würde, wo schriftliches Verfahren gilt. Wenn darnach von der zweckmäßigsten Einrichtung des Advocatenstandes die Rede ist, so ist es dringend nothwendig, sich vor der Meinung zu hüten, daß durch äußere Formen, durch bestimmte gesetzliche Anstalten, von deren Gedeihen in andern Ländern man hört, wie durch einen Zauberschlag die Umgestaltung bewirkt werden könne. Man würde Unrecht haben, wenn man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für die einzigen Bedingungen des würdigen Geistes des Advocatenstandes halten und verkennen wollte, daß auch in Ländern, in welchen der deutsche Proceß besteht, es an ehrenwerthen Anwälten nicht fehlt, welche durch gründliches Wissen und die Kunst die Ansprüche der Partheien klar zu entwickeln und zu begründen, ebenso wie durch Rechtlichkeit ausgezeichnet sind. Nicht weniger würde man ein gewagtes Experiment machen, wenn man deßwegen, weil in Ländern, wo der Advocatenstand hochgeachtet erscheint, und wo Advocaten-Disciplinarkammern bestehen, nur auf Rechnung dieser letzten Anstalt die Blüthe des Advocatenstandes schreiben und von der Einführung solcher Kammern das einzige Heil erwarten wollte. Die Verbesserung muß zunächst von den Menschen ausgehen, für welche die Formen bestimmt sind; in der überwiegenden Zahl der Advocaten muß ein so würdiger Geist der Ehre, Rechtlichkeit und des gründlichen wissenschaftlichen Lebens herrschen, daß in ihrem Vereine nichts geduldet wird, was diesem Geiste widerspricht, und daß diejenigen, welche sich davon nicht beseelt fühlen, entweder dem Kreise sich gar nicht nahen, oder das Würdige allmählig liebgewinnen und die gemeine Natur gar nicht hervortreten zu

lassen wagen. Wir sind noch immer überzeugt, daß Advocaten-Disciplinarkammern [1]) zweckmäßige Anstalten sind, um den Geist zu beleben, welcher den Advocatenstand auszeichnen soll; wir haben aber auch auf die Schwierigkeiten in der Anordnung solcher Kammern aufmerksam gemacht. Blinde Nachahmung fremdartiger Einrichtungen ist ebenso zu vermeiden, als jener Hochmuth, der verächtlich auf alles Fremde blickt, und die einheimischen Institute für unübertrefflich hält. Nicht der Advocatenverein giebt in England und Frankreich den Advocaten die würdige Stellung, welche sie in jenen Ländern behaupten, sondern alle öffentlichen Verhältnisse, der Geist des öffentlichen Lebens, in welches die Advocaten eingreifen, die allgemeine Achtung der Freiheit und derjenigen, welche ihre Kraft der Vertheidigung der Rechte ihrer Mitbürger gegen Unterdrückung und Unrecht widmen, die würdige Stellung des Beamten und insbesondere auch der Richter, welche mit Zartheit und Achtung den Advocaten behandeln, geben dem Vereine derselben, auch wenn er nicht durch äußere Formen anerkannt ist, Kraft und Bedeutung. Gleichgültigkeit und Egoismus sind das Grab jeder edleren Entfaltung; wo sie sich in den Advocatenverein einschleichen, ist der Verein eine hohle bedeutungslose Form. — Wir haben in unserm letzten Aufsatze [2]) des Gesetz von Genf v. 20. Jun. 1834, über Organisation des Advocatenstandes, als ein vorzügliches legislatives Werk angeführt. Nach diesem sollten einzelne Puncte des Gesetzes durch ein Reglement näher bestimmt werden. Dies Reglement ist am 1. Juli 1836 erschienen. Es ordnet über die Aufnahme der Advocaten an, daß nur ein Genfer, der den Grad des Doctors oder Licentiaten der Rechte auf der Genferakademie erhielt, als Advocat aufgenommen werden kann, daß der, welcher auf einer fremden Universität Doctor wurde, zuerst eine Prüfung bestehen muß, gestattet jedoch (§. 4.) einige Ausnahmen. Das Tableau der Ad-

1) S. den Aufsatz im XV. Band des Archivs S. 303—329.

2) In diesem Archive XX. S. 146.

vocaten enthält alle, welche als Anwälte functioniren können. Die practiſche Vorbereitung zum Advocatenſtand (stage) geſchieht dadurch, daß der junge Advocat entweder zwei Jahre lang den Civilſitzungen des Tribunals anwohnt und bei einem Advocaten, welcher bereits 4 Jahre wenigſtens es iſt, practicirt, oder drei Jahre lang den Sitzungen des Gerichts anwohnt. Während ihrer stage können die Advocaten keine Procedur oder Inſtructionsacte vornehmen oder bei Gericht plädiren, inſoferne ſie dies nicht im Namen und unter Verantwortlichkeit eines Advocaten thun, bei welchem ſie practiciren (art. 11.), bei dem Criminal- und correctionellen Gerichte können ſie aber im eigenen Namen als Vertheidiger auftreten. Alle 6 Monate bezeugt der Präſident des Gerichts und der Advocat, bei welchem der jüngere Advocat arbeitet, daß die Vorſchriften erfüllt worden ſind. Vor dem Ablauf der Zeit der stage werden dieſe Zeugniſſe dem Präſidenten des Appellhofs eingereicht. Der Verein der Advocaten beſteht aus allen in das Tableau eingeſchriebenen Advocaten. Der Verein hat einen Präſidenten und einen Sekretär. Ein conseil de discipline wird gewählt und beſteht aus dem Präſidenten, dem Sekretär und einem anderen Mitgliede des Vereins. Die eben genannten Perſonen werden durch Wahl nach abſoluter Majorität ernannt und zwar auf 3 Jahre, jedoch ſo, daß jeder wieder wählbar iſt. Der Präſident wird aus den 10 Advocaten, wie ſie der Reihe nach in das Tableau eingeſchrieben ſind, gewählt; ſeine Wahl muß durch den Staatsrath beſtätigt werden. Das conseil de discipline wacht über die Beobachtung der Geſetze und Verordnungen, welche den Advocatenſtand betreffen, ſo wie darüber, daß nichts, was die Ehre des Standes verletzen könnte, vorgehe; er iſt befugt, dem Staatsrathe Vorſchläge einzureichen, welche den Intereſſen des Standes angemeſſen ſind. Der Präſident warnt und ermahnt den Advocaten, welcher ſeine Pflicht vernachläſſigt (19.). Dieſe Ermahnung kann als Verweis ertheilt werden, jedoch nur nach dem Beſchluſſe und in Gegenwart des conseil (20.). Verübt ein Advocat eine ſchwere Pflichtverletzung, wegen welcher das

conseil nach Vernehmung des Betheiligten eine Suspension oder Ausschließung des Schuldigen für nothwendig hält, so übersendet der Präsident das Ergebniß der Berathung dem Generalprocurator (21.). Der Präsident darf während der allgemeinen Versammlung der Advocaten keine Berathung gestatten, welche nicht im Zusammenhang mit der Polizei und den Interessen des Vereins steht.

Leider ist noch aus keinem neuen Staate ein Gesetz oder eine erhebliche Einrichtung anzuführen, welche die Verbesserung der bisherigen Advocatenverhältnisse umfassender beabsichtigte. Es ist aber Pflicht, auch auf dasjenige hier aufmerksam zu machen, was, obgleich es nur einzelne Punkte des Advocatenstandes betrifft, oder auch nur Stimmen enthält, die auf dem gesetzlichen Wege laut geworden sind und Vorschläge zur Umgestaltung machen. Vorzüglich ist es interessant, den Fortschritten zu folgen, welche der Advocatenverein in Hannover gemacht hat. Wir haben bereits in diesem Archive [3]) die Statuten dieses Vereins vom 22. Juli 1831 mitgetheilt. Dieser Verein wurde von dem Cabinetsministerium nur als eine zu erlaubten Zwecken geschlossene Privatverbindung betrachtet, daher das in §. 21. des Entw. des Regulativs dem Ausschusse beigelegte Recht, das Interesse des Vereins und des ganzen Standes auch nach außen zu vertreten nicht genehmigt wurde. Wenn auch nach dieser Stellung nicht von einer Advocatenkammer in dem Sinne gesprochen werden kann, in welcher das französ. oder das Genfergesetz eine solche aufstellen, so war doch schon ein großer Schritt gethan, um den Advocaten von Hannover einen Vereinigungspunct zu geben. Die Herausgabe einer von diesem Vereine gegründeten Zeitschrift [4]) ist ein sehr verdienstliches Unternehmen, das manche sehr beachtungswürdige Erörterungen hervorgerufen hat. Es konnte nicht fehlen, daß in den Versammlungen des Vereins

3) Band XV. S. 241.

4) Annalen des Advocatenvereins von Hannover. Hannover 1832 — 1837. Bis jetzt 5 Hefte.

die Mängel der beſtehenden Einrichtung zur Sprache gebracht und Vorſtellungen an das Miniſterium um Abhülfe ſo wie manchen geeigneten Vorſchlag veranlaßt wurden. Neue Geſetze ſelbſt bewirkten, daß man Lücken im Geſetze oder Nachtheile beobachtete und es war zweckmäßig, wenn der Verein ſeine Beobachtungen der Staatsregierung mittheilte. Eine wichtige Frage kam ſogleich in der erſten Zeit zur Sprache, nämlich ob man von den Aſpiranten zur Advocatur fordern ſollte, daß ſie vor ihrer Aufnahme als Advocaten einige Zeit bei einem älteren Advocaten (wie in Frankreich, England, Genf) practiciren oder eine Praxis bei dem Gerichte machen ſollten, wie z. B. in Preußen, Baden, Baiern. Dieſe Frage wurde 1831 verhandelt [5]). Die Mehrzahl der Stimmen neigte ſich auf die Seite, die letzte Einrichtung zu empfehlen. Wir ſind überzeugt, daß man eine doppelte Praxis von dem Aſpiranten fordern muß. Ohne Kenntniß der Praxis des Gerichts lernt der junge Mann die Kunſt, den Proceß gehörig zu inſtruiren, geeignete Decrete zu erlaſſen, nicht; mancher Antrag in einer Proceßſchrift wird anders wenn der Schriftenverfaſſer ſelbſt die practiſchen Folgen deſſelben kennt; ohne Uebung in der Praxis des Advocaten gewöhnt ſich der junge Mann nicht leicht daran, daß er gewandt einen der verſchiedenen Geſichtspuncte, der ſeinem Clienten günſtig iſt, auffaſſe und durchführe. — Jedes Heft der Annalen enthält intereſſante Erörterungen, z. B. über die Stellung der Advocaten zu dem Richter, vor welchem ſie handeln [6]). Darauf über die Disciplinarſtrafgewalt der Richter [7]). Wohl zu beachten ſind auch Abhandlungen über die Taxordnung und über Mängel, welche in der Praxis der Gerichte in dieſer Beziehung vorkommen [8]), ſowie Aufſätze über Lücken und Unbeſtimmtheiten im

5) Annalen des Advocatenvereins. 1. Heft S. 25 — 35.

6) Annalen 2. Heft S. 22.

7) l. c. S. 30. Darauf zielen auch die Aufſätze S. 44 — 59 im 2. Hefte S. 24. im 4. Hefte.

8) Annalen 2. Heft S. 79. V. S. 59.

Gesetze oder irrige Ansichten der Gesetzgebung [9]). Das Beispiel des Hannoverischen Advocatenvereins ist nicht ohne Nachahmung geblieben. Vor uns liegt das Geschäftsreglement für die Advocatendeputation des Bezirks der Justizkanzlei Stade v. 1836. Es liegen die nämlichen Bestimmungen wie bei dem Advocatenverein in Hannover zu Grunde. Ein anderes Beispiel eines ähnlichen Vereins ist uns aus Deutschland nicht bekannt. In der Schweiz haben in dem Kanton Bern die dortigen Advocaten einen Verein in das Leben gerufen, dessen Zweck neben der Begründung und Erhaltung eines steten, freundschaftlichen Verhältnisses unter allen Advocaten des Kantons die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Standes durch strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, die gemeinschaftliche Wahrung in Verfechtung der Interessen der Advocaten, Belehrung durch Gedankenwechsel, Vervollkommnung der Rechtspflege durch geeignete Vorschläge und freiwillige Rechtshülfe an solche Personen seyn sollte, welche zwar nicht das Armenrecht verlangen können, denen aber doch die finanziellen Mittel zur Besorgung ihres guten Rechts fehlen. Eine Zeitschrift [10]) ist bereits eine Folge des Zusammenwirkens des Bernischen Vereins. — Nur in einem deutschen Staate, im Großherzogthum Weimar, ist in neuester Zeit die Bearbeitung einer vollständigen Advocatenordnung Gegenstand der Berathung geworden. Der Entwurf ist von einem Advocaten Schenk bearbeitet [11]). Der Verfasser des Entwurfs hebt die Gebrechen der jetzigen Einrichtung hervor, schlägt vor, daß die Zahl der Advocaten nicht eine willkührlich zu vermehrende, sondern durch das örtliche Bedürfniß nach Rechtsvertheidigern bedingt seye, daß nur der als Advocat aufge-

9) Annalen IV. Heft S. 15. 72. V. Heft S. 15. 71.

10) Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgeg. von dem Bernischen Advocatenverein. Bern 1837. Bis jetzt 3 Hefte.

11) Entwurf einer Advocatenordnung für d. Großherzogthum Weimar. Weimar 1832.

nommen werden soll, welcher nach bestandener Prüfung, zwei Jahre in Advocatenarbeiten bei einem Advocaten sich geübt und in Folge der bei dem Advocatencollegium [12]) Statt gefundenen Prüfung ein günstiges Zeugniß seiner Befähigung erhalten hat. Der Entwurf bezeichnet (§. 22.) ein gewisses Rangverhältniß, so daß von 5 zu 5 Jahren der Advocat immer in einen höheren Rang einrückt [13]). Passend ist die Zusammenstellung aller Verhältnisse des Advocaten zu dem Clienten (Entw. §. 32 — 54.). In Bezug auf die Vergehen werden die öffentlich strafbaren Vergehen von dem eine Verletzung der Anwaltspflicht enthaltenden Benehmen des Advocaten, das kein öffentliches Vergehen begründet, geschieden (§. 57.). Als Strafen des letzteren wird Ermahnung, Zurechtweisung vor dem Advocatencollegium, Entziehung des Stimmrechts in der Corporation und der Wählbarkeit im Collegium, Geldstrafen u. A. angeführt. Strafen wegen Pflichtverletzung soll nur das Obergericht als der ordentliche Gerichtsstand des Advocaten erkennen dürfen, immer mit Vorbehalt der Appellation. Die Corporation der Advocaten des Großherzogthums bildet die Generalcorporation, die wieder nach den verschiedenen Kreisen in Specialcorporationen zerfällt, von welchen jede ein Advocatencollegium bildet. Diesem sollen folgende Rechte beigelegt werden: 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder mitzuwirken und zwar so, daß bei dem Collegium die Aspiranten zur Advocatur,

12) Wir haben bereits in diesem Archive XV. S. 284. die Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung angegeben. Es fehlt nicht an Inconvenienzen, wenn diejenigen, welche die Kollegen des Aspiranten seyn sollen, die Prüfung mit ihm vornehmen.

13) Wir glauben nicht, daß solche Bestimmungen in einer Advocatenordnung vorkommen sollen. Die Würde des Advocaten ist eine so bedeutende, seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ist durch das Bedürfniß, welches an ihn fesselt, durch die Erhabenheit seines Berufs so gesichert, daß ihm der Staat, wenn er ihn einem Assessor oder Rath gleichstellt, nichts gewähren kann, was der Advocat nicht an sich schon genießt.

die zwei Jahre bei einem Advocaten practicirten, geprüft werden. 2) Es ſoll die Ehre des Standes und deſſen Rechte fördern und gegen Angriffe auf den Stand oder deſſen einzelne Glieder, ſowie gegen Verletzung durch die Standesglieder wahren. Dem Collegium ſollen darnach die Juſtizcollegien alle Fälle pflichtwidrigen Verhaltens eines Anwalts anzeigen; das Collegium ſoll auch auf alle ihm ſonſt zukommenden Nachrichten über ungehöriges Verhalten eines Advocaten aufmerkſam ſein, eine Disciplinarunterſuchung gegen den Fehlenden führen, auf den Grund derſelben die Correctionsverfügung ausſprechen oder bei der Juſtizbehörde auf Strafe antragen. Zur Unterſuchung durch das Collegium ſoll (§. 102.) alles, aber auch nur dasjenige gehören, was nach der Anſicht des Collegiums mit den Pflichten und der Ehre eines Anwalts als ſolchen nicht vereinbarlich iſt [14]). Das Colle-

14) Die Frage: ob nur die Amtsführung nicht aber auch das ſonſtige Benehmen des Anwalts im öffentlichen Leben der Disciplinargewalt unterworfen ſei, iſt neuerlich in dem amtlichen Berichte des Generalſtaatsprocurators Korbach in Zweibrücken und Reſultate der Rechtspflege an den verſchiedenen Gerichten des Rheinkreiſes während des Jahrs 1836/37, Zweibrücken 1837. S. 41 — 45. zur Sprache gebracht worden. Es wird darin behauptet, daß die Advocaten (da im Rheinkreis das Amt des avoué mit dem Verhältniß des avocat vereinigt iſt) miniſterielle Beamten ſeyen und nichts thun dürften was die Ehre und Würde des Standes beeinträchtigt oder mit den allgemeinen Pflichten des Beamten nicht verträglich iſt, und da die Advocaten ſchwören müßten, nichts zu ſagen, was den Geſetzen, Verordnungen, guten Sitten, Sicherheit des Staats zuwiderlaufe, ſo liege darin noch mehr das Verbot, etwas der Art zu thun, was der Privatmann zu unterlaſſen nicht gezwungen werden könnte, in ſo weit die Handlung nicht durch das Strafgeſetz verpönt iſt, müſſe der Anwalt unterlaſſen. In dieſer Allgemeinheit gefaßt, iſt die Sache bedenklich, und die Gefahr, daß die menſchliche Leidenſchaft und Willkür unter dem Mantel der Cenſur zu tief in das Privatleben übergreift, liegt nahe. Nur da, wo das Benehmen des Anwalts im Privatleben die Erfüllung ſeiner Amtspflichten gefährdet, z. B. Trunkfälligkeit, welche zur Nachläſſigkeit führt, oder durch das öffentliche Aergerniß der Handlungen oder durch die Häufigkeit des Exceſſes den habituellen Character der verdorbenen Geſinnung anzeigt, möchte das Privatleben des Anwalts Gegenſtand der Disciplinargewalt ſeyn.

gium soll noch auf practische und wissenschaftliche Fortbildung der Standesglieder hinwirken. 4) Bei Austheilung der Officialsachen mitwirken. 5) Bei Gesetzgebungen und Einrichtungen, welche den advocatorischen Beruf betreffen, gutachtlich gehört werden und Anträge auf solche Legislationen stellen. 6) Die Advocatencasse verwalten. Nicht unpassend mag es seyn, einen Blick zu werfen, in welchen Verhältnissen der Advocatenstand in verschiedenen deutschen Ländern sich befindet. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht das Gefühl der Anerkennung über die Leistungen neuerer Zeit für die Darstellung des Partikularprocesses und die Hoffnung unterdrükken, daß dadurch für die Entwickelung des gemeinen deutschen Processes ein wesentlicher Gewinn zu erwarten ist. Bei dem Mangel einer umfassenden aus einem Gusse heraus bearbeiteten und auf einer festen Grundlage beruhenden Proceßgesetzgebung Deutschlands soll die Praxis die zerstreuten Materialien, welche die unter den verschiedenartigsten Verhältnissen entstandenen Gesetzgebungen, oder eigentlich Rechtssammlungen darbieten, in ein Ganzes verbinden. Die Wissenschaft soll die Praxis aufklären und zum Verstehen der heterogenen Materialien sowie zur Aufstellung allgemein leistender Grundsätze die nöthigen Hülfsmittel liefern. Aber die Wissenschaft ist nicht gleichförmig; über wichtige Fragen findet sich häufig der höchste Widerstreit der Ansichten der Schriftsteller, die Praxis entbehrt eines Centralpuncts, durch welchen eine gleichförmige Fortbildung möglich ist. Hier würde es bedeutend seyn, zu bemerken, wie in den einzelnen deutschen Staaten die Partikulargesetzgebung, veranlaßt durch die Beobachtung von Lücken der Gesetzgebung oder Mängel des jetzigen Rechtszustandes, neue legislative Versuche zur Verbesserung der Gesetzgebung gemacht hat, wie insbesondere die Praxis der einzelnen Gerichte, vorzüglich die Praxis der höchsten Gerichtshöfe das Recht fortgebildet hat. Eine Uebereinstimmung der Entscheidungen und practischen Ansichten würde hier eine gewichtige Autorität für die von den Schriftstellern behaupteten

Sätze seyn. Auf diese Art ist gewiß jede Darstellung eines Particularprocesses eine willkommene Erscheinung. Bedeutend ist für die Kenntniß des österreichischen Processes das Handbuch von Wessely [15]) weil es nicht blos bei jedem §. des Gesetzbuchs die später erschienenen Gesetze, sondern auch alle in Bezug auf einzelne processualische Fragen erschienene Hofdecrete und Erläuterungen mittheilt. Sehr empfehlungswerth ist auch das Werk von Haimerl [16]), da es außer der treuesten Darstellung aller Gerichtsverhältnisse in den österreichischen Staaten, auch eine Masse von Materialien mittheilt, die für die Kenntniß des österreichischen Processes wichtig werden. Eine große Zahl trefflicher Abhandlungen auch für den österreichischen Civilproceß enthält die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit [17]). Für die wissenschaftliche Darstellung des Baierischen Processes liefern die Werke von Wendt [18]), Seuffert [19]), schätzenswerthe Beiträge. Während das Erste mehr die Kenntniß des gemeinen Processes voraussetzend, nur eine systematische Darstellung des Gesetzbuchs und die Angabe der Novellen, die zu jeder Lehre gehören, bezweckt, sucht das Zweite zugleich den gemeinen Proceß selbst als die Grundquelle, woraus der Baierische Gesetzgeber schöpfte, wissenschaftlich zu behandeln, und der

15) Handbuch der allgemeinen oder Josephin. Gerichts- u. Concursordnung. Insbruck 1834. 2 Thl.

16) Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den Ländern des österreich. Kaiserstaats. Wien 1834. 2 Thle.

17) Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde v. 1825 bis 1832 von Wagner, seit 1833 von Dolliner u. Kudler herausgeg. Wien.

18) Vollständiges Handbuch des Baier. Civilprocesses von v. Wendt, 2te Ausg. Nürnberg 1835. 2 Bde. Den dritten sehr schätzenswerthen Band, der die administrativ-contentiosen Sachen behandelt, werden wir unten näher (§. VII.) anzeigen.

19) Commentar über die Baier. Gerichtsordnung (auch unter dem Titel: Handb. des deutschen Civilprocesses) von Seuffert. Erlangen 1836. 1 Thl.

Jurist eines jeden Landes findet darin bedeutende processualische Entwickelungen; der Verf. knüpft überall den Baier. Proceß [20]) an den gemeinen an, fügt allgemeine wissenschaftliche und legislative Bemerkungen bei, macht auf Lücken aufmerksam, und gibt die Praxis der Baier. Gerichtshöfe an. Dem Verfasser dieses Handbuchs, H. Seuffert, verdankt man die Herausgabe einer guten Zeitschrift [21]), welche Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen, Bemerkungen über Mängel der Gesetzgebung und Entscheidungen des obersten Gerichtshofs oder andrer Obergerichte Baierns liefert [22]). Für den Würtembergischen Proceß sind die Werke von Schütz [23]) und Scheuerlen [24]); während das Erste eine klare, systematische Darstellung des Würtemberg. Processes mit Angabe aller Gesetze und Verordnungen beabsichtigt, und in Rücksicht der Ministerialerlasse und Ausschreiben der Gerichte sehr brauchbar ist, erscheint das Werk von Scheuerlen zugleich als eine wissenschaftliche Arbeit über den gemeinen Proceß auf ähnliche Weise wie das Werk von Seuffert bearbeitet, mit Entwickelung der einzelnen Rechtsfragen und Angabe neuerer Entscheidungen. Eine zweckmäßige Sammlung guter Erörterungen über schwierige Rechtspuncte, Mittheilung von interessanten Entscheidungen der Gerichtshöfe in Würtemberg gewährt eine neu begonnene Zeitschrift [25]), in der sich schon gute Auf-

20) Eine einfache und klare Darstellung des Baier. Civilproc. enthält die Schrift eines Praktikers. Der Baierische Civilproceß. 2te Aufl. Würzburg 1836.

21) Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern. v. Seuffert und Glück. Ansbach 1836/37.

22) Hieher gehört auch eine andere Zeitschrift für Theorie u. Praxis des Baier. Civil- Criminalrechts. Herausgeg. von Freih. v. Zurhein. München 1835. Bis jetzt 2 Bände.

23) Der Würtemberg. Civilproceß mit Einschluß des Concurs- und Wechselproc. von Schütz. Tübingen 1834.

24) Der deutsche gemeine u. Würtemberg. Civilproceß von Scheuerlen. Tübingen 1836. 1 Thl.

25) Monatschrift für die Justizpflege in Würtemberg. Redigirt von Sarwey. Ludwigsburg 1837. 5 Hefte.

sätze über processualische Fragen finden. Eine schätzenswerthe Sammlung von Entscheidungen über processualische Fragen liefert für das Nassauische Recht die Schrift von Flach [26]). Da der Verfasser überall die Urtheile des obersten Gerichtshofes angiebt und die Praxis der Nassauischen Gerichtshöfe in wichtigen processual. Lehren schildert, und selbst in Bezug auf gemeinrechtliche Controversen seine Gründe für die in Nassau geltende Ansicht aufstellt, so ist die Schrift auch dem gemeinrechtlichen Juristen willkommen. Für den Civilproceß der Stadt Frankfurt lieferte Bender [27]) eine brauchbare Schrift, die an Werth dadurch gewinnt, daß in Frankfurt noch die Actenversendung vorkömmt und der Verfasser in den Noten überall den Inhalt der Facultätsurtheile angiebt, wodurch man interessante Materialien für die Fortbildung unsrer gemeinrechtlichen Praxis bekömmt. Eine wichtige literarische Erscheinung ist die Schrift von Falk [28]), die, wenn sie zwar zunächst nur auf Gerichtsverfassung sich bezieht, dennoch für den deutschen Proceß im allgemeinen bedeutend ist, da sie den Fortgang der einzelnen Institute gründlich entwickelt und auch die mit Gerichtsverfassung zusammenhängenden Lehren, z. B. von den Advocaten, von den Gerichtsständen erörtert. Eine zweite Sammlung von processualischen Abhandlungen und Entscheidungen der Holsteinischen Gerichte liefern die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen [29]). Für den Meklenburgischen Civil-

26) Erläuterungen zum Proceßgesetze des Herzogth. Nassau v 1822, mit 2 Anhängen von Flach (Oberappellat.-Gerichtsrathe in Wiesbaden).

27) Lehrbuch des Civilprocesses der Stadt Frankfurt, von Dr. Bender. Frankf. 1837.

28) Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. Von Falk. Altona 1835. (Auch als 3ter Band seines Handb. des Holstein. Privatr.).

29) Herausgegeben von Hrn. Obergerichtsrath von Schirach in Glückstadt. Das 1te Stück erschien d. 1ten Jan. 1837. Die überall beigefügten literarischen Noten, Bemerkungen über die Gründe u. vielen Rechtsfälle erhöhen den Werth der Sammlung.

proceß ist die Schrift von Trotsche [30]) wichtig, da sie eine klare Darstellung des bezeichneten Processes, die Angabe aller Verfügungen und einschlägigen Rescripte und das Detail der Praxis enthält.

Vergleicht man nun das Ergebniß der in den bezeichneten Schriften enthaltenen Darstellungen des Advocatenwesens der einzelnen Länder, so überzeugt man sich leicht, daß eine Revision der bestehenden Einrichtungen dringend geboten ist. Was in den älteren Gesetzen vorkommt, bezieht sich nur auf die bei den collegialisch organisirten Gerichten angestellten Anwälte, während man bei den Untergerichten zwar ebenfalls Fürsprecher zuließ, die man häufig gar nicht Advocaten, sondern Procuratoren nannte [31]). Nur auf die Ersten bezogen sich die gelegentlich in den Obergerichtsordnungen vorkommenden Bestimmungen über Advocaten; die Gerichtshöfe betrachteten die bei ihnen angestellten Anwälte als unbedingt von ihnen abhängig, und der Geist des vorigen Jahrhunderts, der überhaupt nur durch harte Strafen zu wirken suchte, hatte auch Einfluß auf die Behandlung der Advocaten bei Gericht; daher alle Disciplinarordnungen immer nur von Strafen der Advocaten sprachen, wogegen Niemand daran dachte, dem Advocatenstande, bei welchem soviel auf Ehre und Delicatesse ankömmt, eine würdigere Stellung zu geben [32]). Das Mißtrauen, welches sich gegen die Advocaten geltend machte, hinderte die Entwickelung einer solchen, und während man auf einer Seite den Advocaten von Seite der Gesetzgebung wie einen Staatsdiener behandelte, in so

30) Materialien zu einem Handbuche des Meklenburg. Schwerin. Civilprocesses, gesammelt v. Trotsche. Güstrow 1837.

31) Z. B. in Baiern, wo die bei den Untergerichten practicirenden Procuratoren gar nicht einmal eigene Rechtsstudien gemacht zu haben brauchten. Uebrigens kommt der Unterschied von Advocat und Procurator in sehr verschiedenem Sinn in Deutschland vor, z. B. v. Holstein, Falk über Gerichtsverf. S. 59. Note.

32) Seuffert Handbuch I. S. 278.

ferne von der Aufnahme des Advocaten die Rede war, wendete man wieder Zunftansichten auf den Stand in so ferne an, als man von einer geschlossenen Zahl sprach und darauf sah, ob sich in einem Bezirke hinreichend Advocaten ernähren könnten. Aus einer Unklarheit über das Verhältniß der Advocaten stammte die Ansicht, daß man in Bezug auf die Prüfungen die Aspiranten zur Advocatur an manchen Orten völlig gleich mit denjenigen stellte, welche in den Staatsdienst treten wollen. Wenn gleich alle Rechtscandidaten eine gewisse gleichförmige Prüfung bestehen sollen, damit der Staat die nöthige Garantie der Tauglichkeit junger Männer erhalte, und wenn der tüchtige Advocat auch die Laufbahn des Richters gründlich kennen soll, um so mehr als der Advocat häufig in den Staatsdienst überzutreten sucht, so ist doch eine besondere Prüfung mit dem Aspiranten zur Advocatur vorzunehmen, bei welcher man sich von seiner Fähigkeit, Rath zu ertheilen, einen guten Proceßplan zu entwerfen [33]) und von der Gewandtheit des Vortrags überzeuge. Ueber die Zahl der Advocaten, die bei jedem Gerichte ernannt werden sollen, bemerkt man das höchste Schwanken der Ansichten [34]) und die Besorgniß, daß durch die Vermehrung der Anwälte an einem Orte auch die Processe vermehrt würden, führte zur Beschränkung oder zur gesetzlichen Fixirung einer Zahl für jeden Gerichtsbezirk [35]); vorzüglich wegen der bei den Untergerichten anzustellenden Advocaten geräth die Regierung häufig in Verlegenheit, insofern sie hier davon ausgeht, daß bei den Untergerichten möglichst nur ein mündliches Verfahren zu Protocoll vorkommen sollte und man am liebsten die Advocaten

33) Diese Rücksichten werden in Oesterreich genommen; s. Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen I. S. 179.

34) Verschiedene Bestimmungen in Oesterreich, Haimerl S. 188.

35) Eine Braunschweigische Verordn. v. 20. Sept. 1885 erklärt, daß es sowohl im Interesse des Publikums als des Advokatenstandes liege, die Anzahl der Advocaten festzusetzen, und bestimmt dann für jedes Gericht eine gewisse Zahl.

ganz von den Untergerichten entfernt hätte. Bei diesem Widerstreit der Ansichten erklärt es sich, daß überall Stimmen laut werden, welche dringend eine zweckmäßige Advocatenordnung verlangen; man begreift aber auch daraus, daß der Grund, warum die Regierungen nicht so schnell als man oft wünscht, eine vollständige Advocatenordnung erlassen oder vorlegen, nicht im üblen Willen, sondern theils in der Schwierigkeit der Arbeit, theils darin liegt, daß der Gegenstand mit den Fragen über Gerichtsorganisation, insbesondere über Fortbestehen der Einzelnrichter und mit der Frage zusammenhängt, ob mündlicher Proceß oder schriftliches Verfahren zum Grunde gelegt werden soll. — Wir wollen auf dasjenige aufmerksam machen, was in Bezug auf eine Advocatenordnung in den Ständeversammlungen einzelner Länder in neuester Zeit vorkam. Wir haben bereits angeführt, daß im Königreich Baiern 1828 durch die aus Auftrag der Regierung gepflogenen Berathungen eines Ausschusses von Advocaten der Entwurf einer Advocatenordnung bearbeitet wurde. Es erfolgte jedoch weder eine Vorlage an die Stände, noch eine Verordnung über den Gegenstand. Schon 1819 hatten die Stände auf die Revision der Advocatenordnung angetragen; der Reichsabschied sagte dieselbe zu; 1831 erneuerten die Stände ihre Anträge und 1834 [36]) wurde auf den Antrag eines Mitglieds die Nothwendigkeit der Verbesserung in einem umständlichen Vortrage gezeigt; 1837 wurde bei Gelegenheit der Berathung über den vorgelegten Entwurf der Verbesserung der Gerichtsordnung von dem Ausschuß der Antrag auf Vorlage einer Advocatenordnung gestellt; die Kammer stimmte dem Antrage bei [37]). In dem Reichsabschiede erklärte jedoch S. M. der König, daß er den Antrag

36) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834. V. Beilagenband. S. 85. ꝛc.

37) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1837. X. Bd. S. 566.

wegen der Disciplin der Advocaten zum Geschäftskreise der Kammern nicht geeignet finde. In den Kammern des Königr. Sachsen veranlaßte eine Petition mehrerer Rechtscandidaten [38]) eine Discussion der Kammern vorzüglich über die Frage: ob eine geschlossene Zahl der Advocaten angenommen, ob nicht vielmehr die Einrichtung getroffen werden soll, daß nach einer gewissen Zahl Jahre der Praxis jeder Rechtscandidat, wenn er ein Examen bestanden hat, zur Ausübung der Advocatur fähig seyn soll. In der zweiten Kammer erklärte die Deputation, daß sie mit dem Princip einer geschlossenen Zahl jährlicher Zulassungen zur Advocatur sich nicht befreunden könne; es wurde hervorgehoben, daß dadurch die Juristen schlechter als Aerzte und Techniker gestellt wären, welche nach dem Erweise ihrer Geschäftsfähigkeit auch diese in Anwendung bringen dürften, daß auf diese Art mancher junge Mann durch die lange Frist der Anwartschaft in eine schlimme Lage versetzt und zur Uebernahme mechanischer Arbeiten genöthigt würde, daß ja auch unter einer größeren Anzahl von Advocaten mehr tüchtige seyn müßten, daß man den Rechtsuchenden es überlassen müßte, den jüngsten Anwalt ebenso wie den jüngsten Arzt zu wählen, wenn sie zu ihm Vertrauen hätten. Dagegen hatte der Minister der Justiz zwar erklärt, daß auch er die Einrichtung nicht billige, nach welcher bei jedem Gerichte nur eine bestimmte Zahl von Advocaten practiciren dürften, daß aber nach seiner Ueberzeugung eine absolute Freiheit, nach welcher jeder Rechtspracticant auch zur Advocatur zugelassen werden müsse, nicht wünschenswerth sey, indem man behaupten dürfe: je mehr Advocaten, desto mehr Processe wird es geben. Die Ansichten des H. Ministers wurden mit Nachdruck von vielen Rednern bekämpft, und insbesondere die Behauptung der Vermehrung der Processe durch vermehrte Zahl der Advocaten bestritten. Man machte auf die

38) Mittheilungen über die Verhandlungen des sächs. Landtags 1837. S. 4273.

Wichtigkeit aufmerkſam, daß die Aſpiranten zur Advocatur recht ſtrenge geprüft würden. Die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe ſind ſehr beachtungswürdig, die Kammer nahm zuletzt bei der Abſtimmung mit 61 Stimmen (gegen 2) die Anträge der Deputation an.[39]) In der erſten Kammer ging gleichfalls der Antrag der Commiſſion dahin, den Beſchlüſſen der zweiten Kammer beizutreten; bei der Debatte erhoben ſich mehrere Stimmen dagegen; man bemerkte, daß die Vergleichung des Verhältniſſes der Advocaten mit dem der Aerzte nicht paſſe, weil die Aerzte nicht die Krankheiten, wohl aber die Advocaten die Proceſſe ſchaffen könnten; der Miniſter hob auch hier die Bedenklichkeiten gegen die in Antrag gebrachte Einrichtung hervor, und bei der Abſtimmung erklärte ſich die Mehrheit der Kammer nicht für die Vorſchläge. Uns ſcheint, daß man bei dem ganzen Streite nicht genug das Intereſſe des Publicums berückſichtige. Viele Gründe, welche man gegen die von der zweiten Kammer vorgeſchlagene Einrichtung geltend macht, beſtehen in Vertheidigung der alten Zunftverfaſſung. Es mag ſeyn, daß da, wo jeder, der ſich meldet, nachdem er gewiſſe Prüfungen beſtanden hat, Advocat werden kann, durch die größere Zahl der Advocaten mancher ältere Advocat, der bisher bei der geringeren Zahl Geſchäfte fand, bedeutend verliert; allein iſt denn das Publikum der Advocaten wegen da? Hat der einmal angeſtellte Advocat ein Bannrecht? Wo eine größere Zahl von Advocaten vorkömmt, wird auch auf eine größere Zahl von Tüchtigen zu rechnen ſeyn, aus welchen der Rechtſuchende wählen kann. Die Hauptfrage iſt nur, ob wirklich zu beſorgen iſt, daß durch die vorgeſchlagene Einrichtung die Zahl der Proceſſe zunimmt. Hier muß die Erfahrung anderer Länder wichtig werden. In Frankreich, Belgien, Holland, wo die höchſte Freiheit beſteht und jeder junge Mann Advocat werden kann, iſt die Zahl der Proceſſe nicht größer, als in den Län-

39) Mittheilungen S. 6207.

dern, in welchen eine geschlossene Zahl von Advocaten vorkömmt. Sollte die Besorgniß, daß durch die neue Einrichtung die Processe zunehmen, gegründet seyn, so könnte dies nur unter drei Voraussetzungen eintreten: 1) daß wirklich eine unverhältnißmäßig große Zahl von Advocaten sich dann melden würden, 2) daß die Advocaten unwürdig genug wären, das Publikum zu ungerechten Processen anzureizen, 3) daß die Bürger ungeschickt und schwach genug wären, sich von den Advocaten, welche ihnen Vorspiegelungen machen, zu Processen reizen zu lassen, welche sie sonst nicht geführt haben würden. Es dürfte den Gegnern der neuen Einrichtung doch schwer werden, das Eintreten dieser drei Voraussetzungen nachzuweisen. Sie würden dann auf den Umstand, daß nach natürlichen Verhältnissen der Zudrang zu einem Fache, wenn er auch momentan bemerkbar ist, bald in ein gehöriges Gleichgewicht sich stellt und nicht größer ist, als die Wahrscheinlichkeit, bei dem bestimmten Berufe ein anständiges Fortkommen zu finden, ebensowenig Rücksicht nehmen, als darauf, daß die Regierung je die Mittel in Händen hat, durch strenge Prüfungen die Unwürdigen oder Mittelmäßigen von dem Advocatenstande abzuhalten. Auf jeden Fall scheint es auffallend, wenn man den Advocaten, als den Männern, bei denen man nothwendig höhere Ehre und Delicatesse voraussetzen muß, so unwürdige Gesinnungen zutraut, um Processe zu suchen und die Bürger zu ungerechten Streitigkeiten aufzureizen. Man vergißt dann auch, daß die Bürger, je mehr Bildung und Selbstständigkeit im Volke verbreitet wird, desto mehr selbst prüfen und nicht durch Ueberredungen einiger Winkeladvocaten sich irre führen lassen. Auch hier wird die Beachtung der Civilstatistik, auf welche wir in diesem Archive im nächsten Hefte zurückkommen werden, höchst wichtig. Auch im Großherzogthum Baden ist die Umgestaltung des Advocatenstandes vielfach in den Kammern zur Sprache gekommen. Die Advocaten der verschiedenen Orte hatten für die Nothwendigkeit von Advocatenkammern sich in Petitionen ausge-

sprochen [40]). Die zweite Kammer billigte die Anträge; nur wurde von Seite der Regierung erwiedert, daß eine neue Organisation [41]) des Advocatenstandes erst dann in das Leben treten könne, wenn auch die neue vorgeschlagene Gerichtsverfassung (gebaut auf Collegialverfassung) eingetreten seyn wird [42]). Einer der wichtigsten Gegenstände der Advocatenverhältnisse ist die Taxordnung. Daß die unter der Herrschaft älterer Verhältnisse, in denen man dem Advocaten keine würdige Stellung zuwies, erlassenen Taxordnungen nicht mehr passen, ist überall anerkannt [43]). Eine besondere Aufmerksamkeit verdient nun als das neueste Gesetz über diesen Gegenstand das Weimarische vom 15. April 1833. Darnach werden die Gebühren mit Rücksicht auf die Größe des Geschäftsgegenstandes in drei Klassen gereiht, je nachdem der Gegenstand an Hauptwerth I. 50 Thlr. oder weniger, II. über 50 — 500 Thlr., III. über 500 Thlr. beträgt. Gegenstände, deren Geldwerth sich ohne eine zu diesem Behufe unzulässige Würderung nicht erkennen läßt oder die keine Schätzung nach Geld gestatten, z. B. Injurien, gehören in die zweite Klasse (§. 2.). Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche Acten oder durch genau geführte Privatacten gerechtfertigt werden, ebenso baare Vorlagen, der Betrag jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder der Natur der Sache hervor-

40) Vortrag der Petitionscommission der 2. Kammer v. Baden. 1833. Abgedruckt in dem Archiv für Gesetzgebung und Rechtspflege in Baden. IV. S. 49. ꝛc.

41) S. Verhandlungen am 21. Juli 1835 in der zweiten Kammer in den Verhandlungen v. 1835. V. Heft S. 207.

42) Ueber einen in d. Annalen der Badischen Gerichte 1836 S. 234. gemachten Vorschlag, die Advocaten von den Partheien dadurch unabhängiger zu machen, daß der Staat selbst durch Sportelerheber die Gebühren der Advocaten von den Partheien erheben läßt und sie den Advocaten abliefert — später.

43) Eine gute Darstellung in Bezug auf Braunschweig. s. in den Bemerkungen über die Gebührentaxe der Advocaten, Procuratoren ꝛc. in den Braunschweig. Landen ꝛc. Von Scholz. Braunschweig 1837.

geht (§. 5.). Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen. Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt wurde, genügt die Niederschreibung des Sachwalters in seinen Privatacten (§. 6.). Verzugszinsen können von der Zeit an, zu welcher die Rechnung dem Zahlungspflichtigen zugekommen ist, gefordert werden (§. 7.). Der Sachwalter, wie der Zahlungspflichtige, dieser nur so lange er nicht die Rechnung ohne Vorbehalt als richtig anerkannt hat, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen (§. 8.). Die Ermäßigungsgebühren trägt derjenige, welcher die festgestellte Rechnung zu bezahlen hat (§. 10.). Jeder, der sich durch die Feststellung verletzt findet, kann Rechtsmittel ergreifen (§. 11. 12.). Die Feststellung geschieht bei den Untergerichten von dem Dirigenten des Gerichts bei den Landes-Justiz-Collegien in erster Instanz von einem Collegialmitgliede, in zweiter Instanz von dem Collegium selbst (§. 14.). Bei der Prüfung, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, ist der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; gründliche Kürze kann den höheren Ansatz zulässig machen (§. 16.). Für Proceßhandlungen, welche wegen culposer Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, für unstatthafte Anträge, für frivole Rechtsmittel darf der Sachwalter keine Gebühren in Ansatz bringen (§. 17.). Für die Beitreibung der festgestellten Gebühren ist ein schleuniges Verfahren gegeben (§. 18.). Bemühungen, für welche die Taxordnung Ansätze enthält, dürfen nur nach diesen Ansätzen berechnet werden; für Bemühungen, in Ansehung derer die Taxordnung Ansätze nicht enthält, dürfen vom Sachwalter keine Gebühren angerechnet werden, ausgenommen wenn eine vom Gewaltgeber mit dem Sachwalter abgeschlossene Uebereinkunft genehmigt worden wäre (§. 19.). Freiwillige Vorherzahlungen anzunehmen ist erlaubt. Freiwillig geleistete Geschenke an Victualien oder anderen Gegenständen außer Geld, können von dem Zahlungspflichtigen nicht in

Anrechnung gebracht werden (§. 21.). Vorſchüſſe darf der Sachwalter verlangen, jedoch nie über 2—10, 25—50 Thlr. auf einmal, je nachdem die Sache eine geringfügige iſt oder in die 1te, 2te, 3te Klaſſe gehört. Ein neuer Vorſchuß darf erſt gefordert werden, wenn der vorige bis über ¾ aufgegangen und darüber Rechnung gelegt worden iſt. Dem Geſetze iſt nun eine Taxordnung beigefügt. Wir wollen einzelne Beſtimmungen beiſpielsweiſe hervorheben. Für Deduktionsſchriften dürfen von jedem vollgeſchriebenen Bogen der Reinſchrift (wobei unnöthigerweiſe gelieferte Proceßgeſchichte außer Anſatz zu laſſen iſt), im höchſten Anſatz folgende Taxen gerechnet werden. Bei Exceptions- und Einlaſſungsſchriften, wie Schriften, wodurch Rechtsmittel eingewendet werden, Schriften im Hauptverfahren 1te Klaſſe 16 Groſchen, 2te Klaſſe 4 Thlr., 3te Klaſſe 6 Thlr. — Für das Leſen der Acten, die in die zu behandelnde Sache einſchlagen, wenn der Actenband bis zu 25 Blätter enthält, bei 1ter Klaſſe 2 Groſchen, bei 2ter 4, 3ter Kl. 6 Gr., wenn der Actenband 50 Blätter enthält, 1te Klaſſe 3, 2te 6, 3te 9 Gr., wenn er bis 100 Blätter enthält, 1te Kl. 4 Gr., 2te 8, 3te 12 Gr.; für die Information darf, wenn ſie nur aus den ergangenen Akten geſchöpft oder auf dem Wege der Correſpondenz eingezogen wird, nichts gerechnet werden; in andern Fällen, wenn eine mühſame Durchſicht von Urkunden, Erkundigung bei Zeugen ꝛc. nothwendig iſt (bei 1ter Klaſſe nichts), bei 2ter Klaſſe 8, bei 3ter 12 Gr. Für nothwendige Briefe (von jedem vollgeſchriebenen Quartbogen in 1ter Klaſſe 4, 2te Klaſſe 8, 3te Kl. 12 Groſchen, und wenn ſie in fremder Sprache geſchrieben werden, ſtatt 4, 8, ſtatt 8, 16 Gr. Für ſchriftliche Klagen in 1ter Klaſſe 12 Gr., in 2ter 1 Thlr., in 3ter 1 Thlr. 12 Gr.; wenn die Sache einen weitläufigeren Klagevortrag fordert, für jeden folgenden Bogen in 1ter Kl. 8, in 2ter Kl. 16 Gr., für Unterredungen, wenn ſie die Information bezweckten oder die nur Erkundigungen über den Stand des Proceſſes oder Anfragen der Clienten betreffen, nichts; ſonſt bei 1r Kl. 4, bei 2r 8,

bei 3r Kl. 12 Gr. Für mündliche Verhandlungen jeder Art, wenn sie nicht über eine Stunde dauern, bei 1r Kl. 8, bei 2ter 16 Gr. bei 3ter 1 Thlr., bei längerer Dauer von jeder Stunde ohne Unterschied bei 1ter Kl. 4, 2ter 8, 3ter 12. Gr.

Es giebt kaum etwas Schwierigeres für den Gesetzgeber, als einen Advocatentarif festzusetzen, welcher auf einer Seite die Nothwendigkeit, den Advocaten auf eine würdige Weise für seine Anstrengungen zu entschädigen anerkennt, und auf der andern die Rechtsuchenden gegen Bedrückungen sichert. Das eben angeführte Gesetz hat durch Unterscheidung von Klassen die Absicht zu erreichen gesucht. Sehr beachtungswürdig ist in dieser Beziehung eine Schrift [44]), welche den Entwurf jenes Gesetzes einer genauen Prüfung unterwarf. Mit Recht gingen die Verfasser der Kritik davon aus, daß die im Gesetze vorzugsweise zum Grunde gelegte Rücksicht auf den objectiven Werth eine ungenügende sey; die Schwierigkeit der Bearbeitung muß entscheiden. Es ist bekannt, daß oft in Processen, die nur 50 fl. betreffen, im Gegensatze von Processen, in welchen aus einem Schuldscheine wegen 2000 fl. geklagt wird, wo oft nur der böse Wille des Schuldners zu bekämpfen ist, die schwierigsten Rechtsfragen vorkommen können, deren Behandlung dem Anwalte, wenn er sich gründlich vorbereiten will, die höchste Anstrengung kostet, z. B. wo es auf Collision von Gesetzen verschiedener Staaten ankommt, wo der Anwalt oft mit Mühe diese Gesetze sich erst verschaffen muß. Wie schwierig werden oft handelsrechtliche Fragen oder solche, die mit politischen Fragen zusammenhängen. Wie viele tüchtige und mühsame historische Studien muß der Anwalt nicht bei Processen machen, wo es auf Fragen des deutschen Rechts ankömmt! Die Summe des Streits kömmt oft gar nicht in Betrachtung. Die Aufstellung von Klassen nach der Summe hat

44) Ideen über den Gesetzesentwurf, der Gebühren der Sachwalter des Großh. Weimar betr. Jena 1832.

gleichfalls ihre Schwierigkeit. Der Entwurf hatte in die 2te Klaſſe alle Proceſſe von 50 bis 1000 Thlr. geſetzt: dadurch wären die verſchiedenartigſten Fälle zuſammengeworfen und in die 2te Klaſſe die meiſten Proceſſe geſetzt worden, da es wohl ſeltener iſt, daß der Streit über 1000 Thlr. beträgt; die erwähnte Schrift hatte den Fehler mit Recht gerügt, und das Geſetz weist nun in die 2te Klaſſe, Proceſſe von 50 bis 500 Thlr.; damit iſt etwas verbeſſert, aber doch nicht genügend, da Streitigkeiten über 500 Thlr. auch ſchon ſeltner ſind. Man wird gegen den Tadel, daß auf Summen Rückſicht genommen werden ſoll, freilich einwenden, daß ja der Richter, welcher die Verhältniſſe genau würdigt und die Schwierigkeit der Arbeit beurtheilen kann, die Summe beſtimmt; allein die Erfahrung lehrt, daß die Richter, vorzüglich ſolche, die nicht vorher ſelbſt Advocaten waren, eine übermäßige Strenge bei der Prüfung der Advocatenrechnungen üben. Man wird oft verſucht, an das Ey des Columbus zu denken; der Richter, weil ihm durch den gewandten Advocaten klar, einfach und unter dem rechten juriſtiſchen Geſichtspunct Alles dargeſtellt worden iſt, wird leicht geneigt, die Sache an ſich für einfach und die Bearbeitung für leicht zu halten; wieviel Mühe und Zeit es dem Advocaten koſtete, bis er dazu kam, den richtigen Geſichtspunct aufzufinden, und aus der Maſſe verworrener Thatſachen die in dem Falle entſcheidenden Verhältniſſe zu entdecken, weiß der, welcher die Schrift in der Folge zu prüfen hat, nicht, und wird leicht ungerecht. Wer nicht ſelbſt als Anwalt arbeitete, beurtheilt die Mühe und Zeit, welche die Vorbereitung macht, häufig nicht richtig; das Geſetz §. 16. erklärt, daß der Richter bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten unter den Betrag nach der Bogenzahl die Gebühr herabſetzen dürfe; das iſt recht gut gemeint, aber es ſind unbeſtimmte Ausdrücke, welche die höchſte Willkür begünſtigen. Was man unnütz oder weitläufig nennen will, iſt häufig nur relativ: ungeduldige feurige Richter finden leicht

überall, daß ein Vortrag zu weitläufig ſey, während der Anwalt, welcher vielleicht wußte, daß im Collegio auch noch andre Richter ſich befinden, denen man etwas nicht umſtändlich genug darſtellen kann, lieber weitläufiger die Sache entwickelte. Zu gering ſind die Gebühren bei Klagen angeſetzt, wenn der Anwalt in einem Proceſſe von 500 Thlr. auf einem Bogen eine klare und wohl überdachte Klageſchrift in einem höchſt verwickelten Proceſſe einreicht, ſo erhält er dafür einen Thaler. Wer weiß, wie eben der gute Juriſt Klagſchriften kurz abfaſſen wird, wie aber jedes darin befindliche Wort mit höchſter Sorgfalt abgewogen, wie insbeſondere der juriſtiſche Klagegrund nur angedeutet werden ſoll, damit dann der Anwalt als auf die Grundlage des Streits ſich in den folgenden Verhandlungen beziehen kann. Die Bearbeitung dieſer Klage aber iſt eine der ſchwierigſten und fordert große Vorbereitung. Hier ſollte man die Rückſicht auf Bogen gar nicht anwenden, weil ſonſt die Verſuchung zu groß ſeyn möchte, für die geringe Taxe des Geſetzes ſich durch eine größere Bogenzahl, die man anfüllt, zu entſchädigen. Zu gering und zu hart für viele Fälle ſind die Gebühren, welche der Geſetzgeber für die Informationen, für Briefe anzuſetzen geſtattet.

Vergleiche man doch einmal, wieviel ein talentvoller Mann, wenn er ſeine Kraft der Induſtrie, z. B. dem Fabrikweſen widmete, oder als Ingenieur Eiſenbahnen und ähnliche Unternehmungen ausführt, ſich mit Leichtigkeit verdient, ohne daß kärglich ein neidiſcher Kritiker ihm die Gebühren zumißt, und man darf wohl fragen, ob es nicht die Gerechtigkeit und ſelbſt die Klugheit fordert, die geiſtige Thätigkeit des Advocaten gut zu belohnen, damit nicht die Gefahr eintrete, daß talentvolle junge Männer lieber die techniſche Laufbahn ergreifen, auf welcher ſie ſchneller in die hohen Reihen der induſtriellen Ariſtokratie einzutreten, und hohen Gewinn zu ärndten hoffen können.

Die Erlaſſung einer guten Taxordnung wird noch ſchwie-

riger in einem Lande, in welchem mündliches Verfahren durch Plädoirieen der Advocaten vor dem Gerichte Statt findet, und in dieser Beziehung ist die Gesetzgebung des Großh. Baden wichtig, wo seit 1831 nach der neuen Proceßordnung öffentliches mündliches Verfahren in Civilsachen vorkömmt. Die Regierung hatte auf dem Wege einer Verordnung [45]) eine Taxordnung erlassen und darnach vier Klassen nach der Streitsumme aufgestellt, und zwar für mündliche Ausführungen bei dem Oberhofgerichte und den Hofgerichten für die ganze Verhandlung der Hauptsache, wenn der Streitgegenstand nicht volle 150 fl. beträgt, (1te Klasse) 2 bis 4 Gulden, wenn er v. 150 bis 500 fl. beträgt, (2te Klasse) 3 — 5 fl., wenn er 500 bis 1000 fl. beträgt (3te Kl.) 4 — 6 fl., und in 4ter Klasse, wenn er höhere Summen beträgt, 5 — 15 fl. Man sieht daher, daß die Verordnung ein Maximum und Minimum setzt, welches bei der Decretur des Gerichts entscheidet. Wenn ein Nebenpunct zu verhandeln ist, bestimmt die Verordnung geringere Gebühren. Gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erhoben sich von allen Seiten Beschwerden; das Justizministerium forderte die Gutachten der Obergerichte und stellte auch den Antrag auf Abänderung, allein das Staatsministerium wollte an der erst kurz zuvor ergangenen Verordnung nicht so schnell eine Abänderung machen. Die Folge war, daß nun Petitionen an die Kammer auf dem Landtage von 1833 gelangten. Es wurde gezeigt, wie nach der neuen Taxordnung die Gebühren für mündliche Rechtsausführungen geringer seyen als für die schriftlichen, daß die Vorschrift, nach welcher immer der Richter zwischen dem Minimum und Maximum die Taxe decretire, zu einer Willkür führe, welche keine Grundlage habe. In den Petitionen sind Vorschläge gemacht, die vorzüglich auch gewisse Klassen in Antrag bringen. Die Petition der Mannheimer Advocaten fordert 5 Klassen (1te Klasse bis 150 fl. 4 fl. Ge-

45) Vom 10. Juli 1832.

bühr) 2te Kl. v. 150 bis 500 fl. 7 fl., 3te Kl. v. 500 bis 1000 fl. 12 fl., 4te Kl. bis 5000 18 fl., über 5000 fl. 24 fl. Die Freiburger Petition stellt 4 Klassen auf. Ueber diese Petitionen wurde in der Kammer von einem Mitgliede, das selbst seit vielen Jahren Hofgerichtsrath ist, (Aschbach) im Namen der Commission Vortrag erstattet [46]). Die Commission erklärte sich für die Nothwendigkeit einer würdigeren Stellung der Advocaten, auch durch höhere Gebühren für mündliche Vorträge und die Befreiung von der Decretur der Taxen durch die Gerichte. Unfehlbar muß der Gesetzgeber, wenn er die Procedur auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einführt, wohl beachten, daß den Advocaten für mündliche Vorträge weit höhere Gebühren zuerkannt werden müssen. Jeder, welcher selbst schon viel mündlich vorgetragen hat, weiß, daß es weit schwieriger ist, sich für einen mündlichen Vortrag vorzubereiten, als eine schriftliche Ausarbeitung zu machen. Nur durch die genauste Kenntniß des Stoffs, nur durch die sorgfältigste Ueberlegung, wie die Thatsachen und Gründe am besten an einander gereiht werden können, nur durch die umsichtigste Vorbereitung auf alle möglichen Einwendungen, welche der Anwalt in der nämlichen Sitzung zu widerlegen hat, darf der Vortragende hoffen, einen Eindruck durch seinen Vortrag zu machen. Will er nicht sein Heft ablesen (was ohnehin nichts taugt), so muß er viele Zeit anwenden, um Herr seines Stoffs zu seyn und gedrängt und klar vorzutragen. Nicht die weitschweifige, durch Wiederholungen und Phrasen ermüdende, sondern nur die kurze, jedes Wort sorgfältig abwägende Darstellung wird einen Eindruck machen. Es ist bekannt, daß derjenige, welcher sich gründlich zu einem Vortrage vorbereitet, immer weit kürzer vortragen wird als derjenige, welcher, da er sich nicht gehörig vorbereitete, seine Zuflucht zu Wiederholungen, zu weitläu-

46) Er ist auch abgedruckt in dem Archiv für die Gesetzgebung und Rechtspflege im Großh. Baden IV. Bd. 1. Heft. S. 48 — 68.

ſigen Schilderungen nehmen muß. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß da, wo die Procedur mündlich iſt, der Anwalt weit weniger Proceſſe übernehmen kann, als da, wo ſchriftliches Verfahren gilt. In dem letzten kann er ſich durch Practikanten, die für ihn arbeiten, leicht Aushülfe verſchaffen; bei dem mündlichen Verfahren muß der Anwalt ſelbſt jeden Fall genau ſtudiren, fremde Hülfe nützt ihm nicht. Selbſt der Umſtand, daß da, wo mündliche Procedur gilt, häufig auf die Rolle des Gerichts mehr Sachen geſetzt werden als wirklich vorkommen können, daß aber der Anwalt, deſſen Proceß auf die Rolle geſetzt iſt, doch in der Sitzung gegenwärtig ſeyn und oft zweimal vergeblich warten muß, bis ſeine Sache aufgerufen wird, nöthigt ihn, ſich oft zweimal und dreimal vorzubereiten und daher weit mehr Zeit anzuwenden, als bei dem ſchriftlichen Verfahren. Wir werden den Zuſammenhang der Stellung der Advocaten mit der öffentlichen mündlichen Procedur in einem ſpäteren Aufſatze nachweiſen.

(Fortſetzung folgt.)

IV.

Ueber den Erwerb des Eigenthums an Briefen, vorzüglich nach Anleitung des fr. 14. §. 17. D. de furtis (47, 2.).

Von

Herrn Dr. **Wilhelm Sell**, Profeſſor des Rechts in Zürich.

§. 1.

Der Titul. Digest. de furtis enthält nicht wenige Stellen, die für das Syſtem des römiſchen Rechts eine allgemeinere Bedeutung haben. Zu dieſen ſcheint dem Verf. auch das in der Ueberſchrift angeführte Fragment aus den Schriften des Ulpianus (lib. 29. ad Sabinum) zu gehören, welches bisher